

St. Gallen, 17. November 2021

*Manuela Dean  
Direktwahl 071 282 29 29  
info@ahv-gewerbe.ch*

## **Sozialversicherungen im internationalen Kontext im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend informieren wir Sie über neue Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich im internationalen Verhältnis.

### **Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext**

Mit unserem Kompakt 14/2021 vom 03.09.2021 haben wir Sie über die Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und die davon betroffenen Versicherten im internationalen Kontext im Zusammenhang mit dem Coronavirus informiert. Für diejenigen Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen, haben sich hinsichtlich der Koordinationsbestimmungen folgende Änderungen ergeben:

Die Versicherungsunterstellung soll sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office. Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts. Zuständig für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entscheide für alle Sozialversicherungszweige gelten.

Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation in den einzelnen Staaten gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln.

- **In Bezug auf Deutschland, Italien, Österreich, Frankreich und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 31.12.2021 vereinbart.**
- In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt grundsätzlich die flexible Anwendung bis zum 31.12.2021.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, Aussagen zur Situation nach dem 31.12.2021 zu machen. Über weitere Entwicklungen werden wir informieren.

**Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen:** Auch in Bezug auf Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ändert sich die Versicherungsunterstellung von Personen nicht, wenn diese aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorübergehend die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erbringen können.

**Personen, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen:** Gestützt auf Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b AHVG sind Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben.

Personen, die ihren Arbeitsplatz in der Schweiz auf den gemäss Arbeitsvertrag geplanten Arbeitsantritt hin im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht aufsuchen können, werden ebenfalls dem Schweizer Recht unterstellt. Dies gilt für alle Sozialversicherungszweige einschliesslich der Unfallversicherung, jedoch mit Ausnahme der Krankenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung sieht das Schweizer Recht keine Möglichkeit für eine Versicherung dieser Personen vor. Sie werden erst dann der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt, wenn sie nicht mehr an der physischen Anwesenheit auf Schweizer Boden zur Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind.

Bei allfälligen Fragen oder für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ausgleichskasse  
Gewerbe St. Gallen**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer